

VERORDNUNGSBLATT DER MARKTGEMEINDE NENZING

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 19.12.2024

19. Verordnung: Kanalgebührenverordnung

VERORDNUNG ÜBER DIE FESTSETZUNG VON KANALGEBÜHREN (KANALGEBÜHRENVERORDNUNG)

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Nenzing vom 11.12.2024 wird gemäß § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 2, § 19, § 20 Abs. 7 sowie § 22 Abs. 3 des Kanalisationsgesetzes, LGBl.Nr. 5/1989, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 34/2018, in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 (FAG 2024), BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/2024, sowie der §§ 10 bis 19 der Kanalordnung der Marktgemeinde Nenzing, verordnet:

§ 1

Kanalisationsbeiträge

(1) Die Durchschnittskosten für die Herstellung eines Laufmeters Rohrkanal mit einem Durchmesser von 400 mm in einer Tiefe von 3 m für die Abwasserbeseitigungsanlage in Nenzing betragen **€ 588,00** und bilden gemäß § 12 Kanalisationsgesetz die Grundlage für die Berechnung der Kanalisationsbeiträge für das Jahr **2025**.

(2) Unter Berücksichtigung des Beitrages von 8 % bzw. 12 % betragen daher die Multiplikationsfaktoren **€ 47,04** für Anschlüsse mit vorgeklärtem Abwasser und **€ 70,56** für Anschlüsse mit ungeklärtem Abwasser. Der Nachtragsbeitragssatz wird mit **€ 23,52** festgesetzt.

(3) Die Bewertungseinheit für die Berechnung eines Erschließungsbeitrages beträgt **5 v.H.** der in den Einzugsbereich fallenden Grundstücksfläche (§ 13 Abs. 2 KanalG).

§ 2

Kanalbenutzungsgebühren

(1) Die Kanalbenutzungsgebühren betragen aufgrund des für das Jahr 2023 verrechenbaren Aufwandes und des voraussichtlich zur Verrechnung gelangenden Wasserverbrauches pro m³ Wasserverbrauch:

a) Für Objekte an Kanalanlagen, in die lediglich vorgeklärte Abwässer eingeleitet werden dürfen – je m³ Abwasser **€ 2,17**.

b) Für Objekte an Kanalanlagen, in die ungeklärte Abwässer eingeleitet werden dürfen - je m³ Abwasser **€ 3,25**.

(2) Bei der Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren wird nachstehender Nachlass gewährt: Einleitemengen ab 200.000 m³ 20 v.H.

(3) Die Kanalbenutzungsgebühr wird bei Wohnungen und Betrieben, in denen keine Messeinrichtung für Wasser vorhanden ist, wie folgt pauschaliert:

	mit Bad und Dusche
bis 50 m ² Nutzfläche monatlich	9 m ³
von 51 m ² bis 80 m ² monatlich	12 m ³
über 80 m ² monatlich	15 m ³

§ 3

Mehrwertsteuer

(1) Zu den Kanalisationsbeiträgen nach § 1 Abs. 2 und § 2 ist die Mehrwertsteuer von 10 % zusätzlich zur Zahlung vorzuschreiben.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit **1. Mai 2025** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenverordnung, VBl. Nr. 2/2024, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Florian Kasserler